

GEBÜHRENSATZUNG

für die Musikschule der Stadt Gevelsberg vom 25.05.1998

§ 1 geändert durch Nachtrag vom 20.09.1999; § 1 geändert durch Satzung vom 19.07.2001; § 1 Abs. 1 geändert durch Nachtrag vom 25.07.2003; § 1 Abs. 1 geändert durch Nachtrag vom 20.07.2004; §§ 1 Abs. 1 und 4, 3 Abs. 2 und 3, 4 Abs. 1 und 2 geändert durch Nachtrag vom 06.07.2005; §§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 2 geändert durch Nachtrag vom 28.06.2006; § 1 Abs. 1 geändert durch Nachtrag vom 25.06.2008; § 1 Abs. 1 geändert durch Nachtrag vom 01.07.2010; § 1 Abs. 1 geändert durch Nachtrag vom 14.07.2011; § 1 Abs. 1 geändert durch Nachtrag vom 28.06.2012; § 1 Abs. 1 geändert und § 1 Abs. 6 neu eingefügt durch Nachtrag vom 19.07.2013.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert am 30.04.1991 (GV NW S. 214), hat der Rat der Stadt Gevelsberg in seiner Sitzung am 07.05.1998 folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Gevelsberg beschlossen:

§ 1

Gebühren

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule der Stadt Gevelsberg werden folgende Gebühren erhoben:

Fach	wöchentliche Unterrichtsdauer	Schuljahresgebühr	monatlich
a) Grundstufe:			
Musikalische			
- Früherziehung	60 Min.	258,00 EUR	21,50 EUR
- Grundausbildung	60 Min.	258,00 EUR	21,50 EUR
Musikzwerge:			
- Erwachsener mit Kind	45 Min.	252,00 EUR	21,00 EUR
- Geschwisterkind	45 Min.	144,00 EUR	12,00 EUR
b) Hauptfachunterricht			
in instrumentalen und vokalen Fächern:			
Einzelunterricht	30 Min.	728,40 EUR	60,70 EUR
Einzelunterricht	45 Min.	1137,60 EUR	94,80 EUR
Einzelunterricht			
Klavier	30 Min.	764,40 EUR	63,70 EUR
Klavier	45 Min.	1173,60 EUR	97,80 EUR
Einzelunterricht zum Fördertarif	45 Min.	844,80 EUR	70,40 EUR

Fach	wöchentliche Unterrichtsdauer	Schuljahresgebühr	monatlich
Gruppenunterricht zwei Schüler/innen je Schüler/in	45 Min.	572,40 EUR	47,70 EUR
Gruppenunterricht Klavier zwei Schüler/innen je Schüler/in	45 Min.	609,60 EUR	50,80 EUR
Gruppenunterricht drei Schüler/innen je Schüler/in	45 Min.	439,20 EUR	36,60 EUR
Gruppenunterricht vier Schüler/innen je Schüler/in	45 Min.	386,40 EUR	32,20 EUR
c) Ergänzungsfächer: (Chor, Orchester, Instrumentalensembles, Musiktheorie)	unterschiedlich	150,00 EUR	12,50 EUR

Bei Hauptfachbelegung ist die Teilnahme am Ergänzungsfach gebührenfrei. Sollten in einem Ensemble Mitwirkende benötigt werden, die nicht Schüler/innen der Musikschule sind, können diese auf Antrag von den Gebühren befreit werden. Über die Befreiung entscheidet die Leitung der Musikschule nach Rücksprache mit der Lehrkraft.

d) Musik und Bewegung:

Klassenunterricht	45 Min.	204,00 EUR	17,00 EUR
Klassenunterricht	60 Min.	258,00 EUR	21,50 EUR

e) Projekt: Jedem Kind ein Instrument

1. Jahr (Unterricht im Klassenverband)	45 Min.	kostenfrei	
2. Jahr (Instrumentalunterricht, Leihinstrument)	45 Min.	240,00 EUR	20,00 EUR
3. Jahr (Instrumentalunterricht, Leihinstrument, Ensemble)	45 Min.	420,00 EUR	35,00 EUR
4. Jahr (Instrumentalunterricht, Leihinstrument, Ensemble)	45 Min.	420,00 EUR	35,00 EUR

Fach	wöchentliche Unterrichtsdauer	Schuljahresgebühr	monatlich
f) Unterricht für Behinderte:			
Gruppenunterricht für Lernbehinderte der Hasencleverschule ab drei Schülern/Schülerinnen	45 Min.	72,00 EUR	6,00 EUR
Unterricht im Klassenverband (zeitlich befristete Motivationsphase)	45 Min.	gebührenfrei	
Einzelunterricht für geistig behinderte Schüler/innen	15 Min.	325,20 EUR	27,10 EUR
g) zeitlich befristeter Projektunterricht:			
Gruppenunterricht fünf bis sieben Schüler/innen	45 Min.	204,00 EUR	17,00 EUR
Gruppenunterricht ab acht Schüler/innen	45 Min.	168,00 EUR	14,00 EUR
Schnupperkurse (Klassenunterricht)	45 Min.	72,00 EUR	6,00 EUR

Für einzelne Projekte kann von der Leitung der Musikschule eine hiervon abweichende Gebühr festgesetzt werden. Erstreckt sich ein Projekt nicht über ein ganzes Schuljahr, kann von den Bestimmungen des Absatzes 5, der §§ 2, 6 dieser Satzung sowie der §§ 5, 6 der Schulordnung abgewichen werden.

h) Mietinstrumente:	Schuljahresgebühr	monatlich
Zupfinstrumente	106,80 EUR	8,90 EUR
Blechblasinstrumente	121,20 EUR	10,10 EUR
Holzblasinstrumente	176,40 EUR	14,70 EUR
Streichinstrumente	188,40 EUR	15,70 EUR
Tasteninstrumente (Akkordeon)	201,60 EUR	16,80 EUR

(2) Für Volljährige (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) wird eine um 10% erhöhte Gebühr erhoben. Von dieser Regelung sind Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende ausgenommen.

(3) Schüler/innen, die nach Absatz 1 Buchstaben a und b gleichzeitig Unterricht erhalten, zahlen nur die Unterrichtsgebühr nach Buchstabe b.

(4) Der Fördertarif für Unterricht nach Absatz 1 Buchstabe b kann Schülern/innen auf Antrag gewährt werden, die überdurchschnittlich gute Leistungen erbringen und sich neben ihrem Unterricht in der Musikschule engagieren.

Die Gewährung des Fördertarifes ist nur möglich, wenn die im Sinne des Einkommensteuergesetzes positiven Einkünfte einer Haushaltsgemeinschaft bzw. einer eheähnlichen Gemeinschaft gemäß §§ 20, 36 SGB XII jährlich 36.813,00 Euro nicht übersteigen. Über den Antrag entscheidet die Leitung der Musikschule.

(5) Die Gebühr für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule ist eine Schuljahresgebühr. Bei deren Festlegung wurden die gesetzlichen Schulferien berücksichtigt.

(6) Die in Absatz 1 genannten Beträge werden jährlich zum Schuljahresbeginn um 1,5 % erhöht. Diese Regelung gilt bis einschließlich Schuljahr 2017/2018. Die Beträge werden entsprechend auf- bzw. abgerundet.

§ 2

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Schülers/der Schülerin. Sie erstreckt sich auf die Gebühren für das ganze Schuljahr, bei Anmeldung im Laufe des Schuljahres auf den Zeitraum vom 01. des Monats, für den die Anmeldung gelten soll, bis zum Ende des Schuljahres.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit der Abmeldung oder dem Ausschluss des Schülers/der Schülerin. Die Bestimmungen des § 6 der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Gevelsberg sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

Gebührenermäßigung und -erlass

(1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren wird auf Antrag gewährt:

- a) aus sozialen Gründen (Absätze 2 und 6),
- b) bei Unterricht von Geschwistern (Absatz 3),
- c) bei Unterricht in mehreren Hauptfächern (Absatz 4).

(2) Kinder von zahlungspflichtigen Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII beziehen, zahlen auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis ein Drittel der Gebühr. In Gevelsberg lebende Pflegekinder können auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis von der Gebühr befreit werden.

(3) Werden zwei oder mehr Kinder einer Haushaltsgemeinschaft bzw. einer eheähnlichen Gemeinschaft gemäß §§ 20, 36 SGB XII in gebührenpflichtigen Hauptfächern unterrichtet, wird die Gebühr

- a) für das 2. Kind um 30 %,
- b) für das 3. Kind um 35 %,
- c) ab dem 4. Kind um 40 % ermäßigt.

Die Ermäßigung wird Kindern ohne eigenem Einkommen im Sinne von § 82 SGB XII gewährt.

(4) Bei Unterricht in mehreren Hauptfächern wird für das zweite eine Ermäßigung um 20 %, für das dritte und jedes weitere Hauptfach eine Ermäßigung von 30 % gewährt.

(5) Mehrfachermäßigungen (z. B. gleichzeitige Ermäßigung nach Absatz 3 und 4 sind nicht möglich. Es ist die für den Teilnehmer/die Teilnehmerin günstigste Ermäßigungsform zu wählen.

(6) Für darüber hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der §§ 222 und 227 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a KAG sinngemäß.

§ 4

Unterrichtsausfall

(1) Kann der Unterricht wegen Erkrankung bzw. sonstiger Verhinderung der Lehrkraft oder aus anderen Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, nicht erteilt werden, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und die Schüler/innen zu Gruppen zusammengefasst werden.

(2) Für jeweils viermaligen Ausfall von Unterricht nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis f im Laufe eines Schuljahres wird 1/13 der Schuljahresgebühr am Schuljahresende bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 auf Antrag erstattet.

(3) Ist abzusehen, dass ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin der Musikschule aus gesundheitlichen Gründen eine begrenzte Zeit hintereinander nicht am Unterricht teilnehmen kann, wird für diesen Zeitraum auf Antrag 1/13 der Schuljahresgebühr für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall erstattet, sofern ein ärztliches Attest vorgelegt wird.

§ 5

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist die teilnehmende Person, im Falle der Minderjährigkeit ist/sind es die/der gesetzliche/n Vertreterin/Vertreter.

§ 6

Fälligkeit

Die Schuljahresgebühr ist in vier Raten in der Regel jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Veranlagung erfolgt durch Gebührenbescheid.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. November 1996 außer Kraft.

Gebührensatzung

für das Schuljahr 2016/2017

Anmeldung und Information:

Musikschule der Stadt Gevelsberg
Lindengrabenstraße 18
58285 Gevelsberg
Tel: (02332) 28 51
Fax: (02332) 82171
Mail: musikschule@stadtgevelsberg.de

